

**Die wichtigsten Definitionen zur Klausurvorbereitung – HS 1.1 Strafrecht Stand: November 2019**

| THEMA                               | ZU DEFINIERENDER BEGRIFF   | DEFINITION / ERLÄUTERUNG  |
|-------------------------------------|--|---|
| <b>Erfolgsdelikt</b>                |  |   |
| Erfolgsdelikt<br>Kausalität         | <b>Conditio sine qua non-Formel<br/>(Bedingungstheorie,<br/>Äquivalenztheorie)</b> | Kausal ist eine Handlung für einen Erfolg, wenn sie nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der Erfolg in seiner konkreten Gestalt entfiel.  |
| Erfolgsdelikt<br>obj. Zurechnung    | <b>Objektive Zurechnung</b>  | Objektiv zurechenbar ist ein Erfolg, wenn der Täter eine rechtlich missbilligte Gefahr für das betreffende Rechtsgut geschaffen hat und sich gerade diese Gefahr im tatbestandsmäßigen Erfolg realisiert.           |
| <b>Unechtes Unterlassungsdelikt</b> |  |   |
| Unterlassen, § 13                   | <b>Unterlassen</b>   | Nichtvornahme der objektiv gebotenen Handlung trotz tatsächlicher Möglichkeit   |
| Unterlassen, § 13                   | <b>Hypothetische Kausalität</b>  | Das Unterlassen ist kausal, wenn die unterlassene Handlung nicht hinzugedacht werden kann, ohne dass der konkrete Erfolg mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit entfiel.                                   |
| Unterlassen, § 13                   | <b>Garantenstellung</b>  | Liegt vor, wenn jemand rechtlich dafür einzustehen hat, dass der Erfolg nicht eintritt.   |
| Unterlassen, § 13                   | <b>Beschützergarant (Obhutsgarant)</b>   | Person, der Obhutspflichten für ein bestimmtes Rechtsgut obliegen. Dies erfordert ein besonderes Vertrauensverhältnis (infolge von: Verwandtschaft, Fahrgemeinschaft, freiwillige Übernahme, Vertrag, Amtspflicht). |
| Unterlassen, § 13                   | <b>Überwachergarant</b>  | Person, der aufgrund ihrer Verantwortlichkeit für bestimmte Gefahrenquellen Sicherungspflichten obliegen (Pflicht zur Beaufsichtigung Dritter, Verkehrssicherungspflichten, Ingerenz)                               |
| Unterlassen, § 13                   | <b>Ingerenz</b>  | Pflichtwidriges gefährdendes Vorverhalten   |
| <b>Subjektiver Tatbestand</b>       |  |   |
| Subj. Tatbestand, § 15              | <b>Vorsatz</b>   | Wille zur Verwirklichung eines Straftatbestandes in Kenntnis aller seiner objektiven Tatumstände  |
| Subj. Tatbestand, § 15              | <b>Absicht, Dolus directus I</b>   | Zielgerichtetes Wollen, es kommt dem Täter gerade darauf an, den Erfolg herbeizuführen  |
| Subj. Tatbestand, § 15              | <b>Direkter Vorsatz, Dolus directus II</b>   | Sicheres Wissen, dass das Handeln zur Verwirklichung des Tatbestandes führt   |

|  |  |   |
|--|--|---|
| Subj. Tatbestand § 15                        | <b>Bedingter Vorsatz</b>   | Täter hält die Verwirklichung des tatbestandlichen Erfolges ernsthaft für möglich und nimmt sie billigend in Kauf oder findet sich wenigstens damit ab.   |
| Subj. Tatbestand § 15                        | <b>Abgrenzung bedingter Vorsatz – bewusste Fahrlässigkeit</b>                          | Mit Eventualvorsatz handelt, wer die Verwirklichung des Tatbestands für möglich hält und sie billigend in Kauf nimmt oder sich wenigstens mit ihr abfindet („Na, wenn schon...“). Bewusste Fahrlässigkeit ist gegeben, wenn ein Täter den Erfolg seiner Tat für möglich halten konnte aber hofft, dass dieser Taterfolg nicht eintreten wird („Es wird schon gutgehen...“). |
| <b>Tatbestandsirrtum und Verbotsirrtum</b>   |  |   |
| Tatumstands- bzw. Tatbestandsirrtum § 16     | <b>Tatumstandsirrtum nach § 16 I 1</b>   | Der Täter kennt bei Begehung der Tat einen Umstand nicht, der zum gesetzlichen Tatbestand gehört. Der Täter irrt sich damit im Tatsächlichen. Rechtsfolge: kein Vorsatz. In Betracht kommt nur noch eine Strafbarkeit wegen Fahrlässigkeit.   |
| Verbotsirrtum § 17                           | <b>Verbotsirrtum</b>   | Dem Täter fehlt bei Begehung der Tat die Einsicht, Unrecht zu tun. Er irrt sich damit nicht über die tatsächliche Sachlage, sondern über die Rechtslage. Zu einem Schuldausschluss kommt es jedoch nach § 17 S. 1 StGB nur dann, wenn der Irrtum unvermeidbar war. War er jedoch vermeidbar, so kommt nach § 17 S. 2 nur eine Strafmilderung in Betracht.                   |
| <b>Notwehr</b>                               |  |   |
| RW, Notwehr, § 32                            | <b>Angriff</b>   | Jede Bedrohung rechtlich geschützter Interessen durch menschliches Verhalten.   |
| RW, § 32                                     | <b>Gegenwärtig</b>   | Der Angriff ist gegenwärtig, wenn er unmittelbar bevorsteht, gerade stattfindet oder noch fort dauert.  |
| RW, § 32                                     | <b>Rechtswidrig</b>  | ist der Angriff, wenn er objektiv im Widerspruch zur Rechtsordnung steht.   |
| RW Notwehr, § 32                             | <b>Verteidigungshandlung</b>   | Sie muss sich immer gegen den Angreifer / Rechtsgüter des Angreifers richten.   |
| RW Notwehr, § 32                             | <b>Erforderlichkeit der Verteidigungshandlung:</b><br>- Geeignet<br>- Mildestes Mittel | Eine Verteidigungshandlung ist erforderlich, wenn sie geeignet und mildestes Mittel ist. Geeignet: Mittel lässt eine sofortige und endgültige Beseitigung des Angriffs erwarten. Mildestes Mittel: Von mehreren zur Verfügung stehenden Mitteln dasjenige, das die Rechtsgüter des Angreifers am wenigsten stark beeinträchtigt.  |
| RW Notwehr, § 32                             | <b>Gebotenheit der Verteidigung</b>  | Die Verteidigungshandlung darf nicht rechtsmissbräuchlich sein.   |
| RW Notwehr, § 32                             | <b>Verteidigungswille</b>  | Zielgerichteter Wille zur Angriffsabwehr  |
| <b>Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte</b> |  |   |
| Widerstand, § 113                            | <b>Amtsträger, zur Vollstreckung berufen</b>   | Amtsträger-Legaldefinition in § 11 Abs. 1 Nr. 2 StGB<br>Personen, die Gesetze, VO, Verfügungen, Urteile vollstrecken und zugleich Amtsträger sind.  |
| Widerstand, § 113                            | <b>Gleichgestellte Person i.S.d. § 115</b>   | § 115 I: Personen, die Rechte und Pflichten eines Polizeibeamten haben oder Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft sind, ohne Amtsträger zu sein; § 115 II: Personen,   |

|   |  |   |
|---|--|---|
|   |  | die zur Unterstützung bei der Diensthandlung hinzugezogen werden; § 115 III: Feuerwehrleute und Mitarbeiter anderer Rettungsdienste   |
| Widerstand, § 113                                 | <b>Vollstreckungshandlung</b>  | Gezielte hoheitliche Maßnahme zur Regelung eines Einzelfalles, die mit Zwang durchgesetzt werden darf   |
| Widerstand, § 113                                 | <b>Widerstand leisten</b><br>- mit Gewalt oder<br>- durch Drohung mit Gewalt                 | jedes Handeln, das sich aktiv gegen den Amtsträger richtet, der tätig werden will oder wird, und das aus Sicht des Akteurs geeignet ist, den Vollzug der Diensthandlung zu unterbinden oder zu behindern<br>Gewalt: setzt aktives Einwirken auf den Körper eines Vollstreckungsbeamten voraus.<br>Drohung mit Gewalt: Inaussichtstellen von Gewalt gegen Vollstreckenden. |
| Widerstand, § 113 III 1                           | <b>Rechtmäßigkeit der Diensthandlung</b>   | Strafrechtlicher Rechtmäßigkeitsbegriff: (a) Ermächtigungsgrundlage, (b) örtliche und sachliche Zuständigkeit, (c) Einhaltung der wesentlichen Förmlichkeiten, (d) sorgsames Ausüben des Ermessens  |
| Widerstand, § 113 II Nr. 1                        | <b>Waffe</b><br><b>Gefährliches Werkzeug</b>   | Waffen im technischen Sinn, also Gegenstände, die zum Angriff oder zur Verteidigung bestimmt und geeignet sind, Verletzungen beizubringen<br>Gegenstände, die ihrer Art nach ein erhebliches Verletzungspotenzial aufweisen und in der konkreten Tatsituation waffenvertretende Funktion haben  |
| Widerstand, § 113 II Nr. 1                        | <b>Beisichführen</b>   | Waffe/Werkzeug muss zwischen Versuchsbeginn und Vollendung der Tat so zur Verfügung stehen, dass der Täter sie/es ohne Schwierigkeiten zum Einsatz bringen kann.  |
| Widerstand, § 113 II Nr. 2                        | <b>Gewalttätigkeit</b>   | Physische Aggression unmittelbar gegen den Körper   |
| Widerstand, § 113 II Nr. 2                        | <b>(konkrete) Gefahr des Todes oder schwerer Gesundheitsschädigung für den Angegriffenen</b> | Wenn eine Situation erreicht ist, in der das Ausbleiben der Verletzung nur noch vom Zufall abhängt. Schwere Gesundheitsschädigung = langwierige ernste Krankheit oder erhebliche Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit für längere Zeit.  |
| Widerstand, § 113 II Nr. 3                        | <b>Mit einem anderen Beteiligten gemeinschaftlich</b>  | Gemeinschaftlich begangen ist die Tat, wenn mindestens zwei Personen (Täter oder Teilnehmer) bei ihrer Ausführung zusammenwirken  |
| <b>Tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte</b> |  |   |
| Tätlicher Angriff, § 114                          | <b>Amtsträger</b>  | Amtsträger-Legaldefinition in § 11 Abs. 1 Nr. 2 StGB<br>Personen, die Gesetze, VO, Verfügungen, Urteile vollstrecken und zugleich Amtsträger sind.  |
| Tätlicher Angriff, § 114                          | <b>Gleichgestellte Person</b>  | § 115 I: Personen, die Rechte und Pflichten eines Polizeibeamten haben oder Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft sind, ohne Amtsträger zu sein<br>§ 115 II: Personen, die zur Unterstützung bei der Diensthandlung hinzugezogen werden<br>§ 115 III: Feuerwehrleute und Mitarbeiter anderer Rettungsdienste   |

|  |   |   |
|--|---|---|
| Tätlicher Angriff, § 114                                   | <b>Diensthandlung</b>                                       | Schlichte Überwachungs- oder Ermittlungstätigkeit, die nicht darauf gerichtet ist, einen hoheitlichen Willen gegen bestimmte Personen durchzusetzen.                                  |
| Tätlicher Angriff, § 114                                   | <b>Tätlicher Angriff</b>                                    | Jede in feindseliger Willensrichtung unmittelbar auf den Körper des Amtsträgers abzielende Tötlichkeit ohne Rücksicht auf ihren Erfolg  |
| Tätlicher Angriff, § 114                                   | <b>Rechtmäßigkeit der Diensthandlung</b>                    | Strafrechtlicher Rechtmäßigkeitsbegriff: (a) Ermächtigungsgrundlage, (b) örtliche/sachliche Zuständigkeit, (c) Einhaltung wesentlicher Förmlichkeiten, (d) sorgsame Ermessensausübung |
| <b>Vortäuschen einer Straftat</b>                          |   |   |
| Vortäuschen einer Straftat § 145 d                         | <b>Vortäuschen</b>  | Erregen oder Verstärken des Verdachts einer rechtswidrigen Tat oder Beteiligung an einer solchen  |
| Vortäuschen einer Straftat § 145 d                         | <b>Behörde</b>  | Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt – auch Gerichte (§ 11 I Nr. 7 StGB)  |
| Vortäuschen einer Straftat § 145 d                         | <b>Zur Entgegennahme von Anzeigen zuständige Stelle</b>     | Sind z.B. die Staatsanwaltschaft und die Polizei (siehe § 158 I StPO)   |
| Vortäuschen einer Straftat § 145 d                         | <b>Rechtswidrige Tat</b>                                    | Handlung, die den Tatbestand eines Strafgesetzes verwirklicht (§ 11 I Nr. 5 StGB)   |
| Vortäuschen einer Straftat § 145 d                         | <b>Beteiligter</b>  | Täter oder Teilnehmer   |
| Vortäuschen einer Straftat § 145 d                         | <b>Wider besseres Wissen</b>                                | In Kenntnis der Unrichtigkeit   |
| <b>Falsche Verdächtigung</b>                               |   |   |
| Verdächtigung, § 164                                       | <b>Verdächtigen</b>   | Hervorrufen, Verstärken oder Umlenken eines Verdachts gegen eine bestimmte andere Person  |
| Verdächtigung, § 164                                       | <b>Unwahrheit der Verdächtigung</b>                         | Die Verdächtigung ist unwahr, wenn sie in ihrem wesentlichen Inhalt objektiv nicht der Wahrheit entspricht.   |
| Verdächtigung, § 164                                       | <b>öffentlich</b>   | vor einem größeren, durch persönliche Beziehungen nicht zusammengehaltenen Personenkreis  |
| Verdächtigung, § 164                                       | <b>Wider besseres Wissen</b>                                | in Kenntnis der Unrichtigkeit   |
| Falsche Verdächtigung, § 164                               | <b>Behörde</b>  | Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt – auch Gerichte (§ 11 I Nr. 7 StGB)  |
| Falsche Verdächtigung, § 164                               | <b>Zur Entgegennahme von Anzeigen zuständige Amtsträger</b> | Sind z.B. die Staatsanwaltschaft und die Polizei (siehe § 158 I StPO)   |
| <b>Fahrlässige Tötung und fahrlässige Körperverletzung</b> |   |   |
| Fahrlässigkeitsdelikte § 222 und § 229                     | <b>Fahrlässigkeit</b>                                       | Fahrlässig handelt, wer die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt vorwerfbar außer Acht lässt.  |

|   |  |   |
|---|--|---|
| Fahrlässigkeitsdelikte<br>§ 222 und § 229 | <b>Objektive<br/>Sorgfaltspflichtverletzung</b>  | Außerachtlassen derjenigen Sorgfalt, die von einem besonnenen und gewissenhaften Menschen in der konkreten Lage und der sozialen Rolle des Handelnden zu erwarten ist.  |
| Fahrlässigkeitsdelikte<br>§ 222 und § 229 | <b>Objektive Vorhersehbarkeit</b>                | Ist gegeben, wenn der wesentliche Kausalverlauf und der eingetretene Erfolg nicht so sehr außerhalb der Lebenserfahrung stehen, dass mit ihnen nicht gerechnet werden musste.   |
| Fahrlässigkeitsdelikte<br>§ 222 und § 229 | <b>Pflichtwidrigkeitszusammenhang</b>            | Es fehlt es am Pflichtwidrigkeitszusammenhang, wenn der durch eine sorgfaltspflichtwidrige Handlung herbeigeführte Erfolg ebenso eingetreten wäre, wenn sich der Täter pflichtgemäß verhalten hätte. Stichwort: Kein Pflichtwidrigkeitszusammenhang bei rechtmäßigem Alternativverhalten! |
| Fahrlässigkeitsdelikte<br>§ 222 und § 229 | <b>Schutzzweck der verletzten Norm</b>           | Die verletzte Norm muss gerade den konkreten Erfolgseintritt verhindern wollen. Verwirklicht sich nicht das durch die Norm verbotene, sondern nur ein anderes Risiko, ist der Erfolg dem Täter nicht zuzurechnen.   |
| Fahrlässigkeitsdelikte<br>§ 222 und § 229 | <b>Eigenverantwortliche<br/>Selbstgefährdung</b> | Wer lediglich eine fremde Selbstgefährdung veranlasst, ermöglicht oder fördert, macht sich nicht strafbar, wenn sich das mit der Gefährdung bewusst eingegangene Risiko realisiert. Maßgeblich ist, ob das Opfer den gefährlichen Akt allein oder wenigstens mitbeherrscht hat.           |
| Fahrlässigkeitsdelikte<br>§ 222 und § 229 | <b>Subjektive<br/>Sorgfaltspflichtverletzung</b> | Täter muss nach seinen persönlichen Fähigkeiten und Kenntnissen in der Lage gewesen sein, sorgfältig zu handeln.  |
| Fahrlässigkeitsdelikte<br>§ 222 und § 229 | <b>Subjektive Vorhersehbarkeit</b>               | Täter muss nach seinen persönlichen Fähigkeiten und Kenntnissen in der Lage gewesen sein, die drohende Rechtsgutverletzung zu erkennen.   |
| <b>Körperverletzung</b>                   |  |   |
| Einfache KV<br>§ 223                      | <b>Körperliche Misshandlung</b>                  | Üble, unangemessene Behandlung, die das körperliche Wohlbefinden des Opfers nicht nur unerheblich beeinträchtigt  |
| Einfache KV<br>§ 223                      | <b>Gesundheitsschädigung</b>                     | Jedes Hervorrufen oder Steigern eines krankhaften Zustandes, ohne Rücksicht auf dessen Dauer.   |
| <b>Gefährliche Körperverletzung</b>       |  |   |
| Gefährliche KV<br>§ 224 Abs. 1 Nr. 1      | <b>Gift</b>                                      | Jeder (an)organische Stoff, der durch chemisch-physikalische Wirkung nach Art und Menge im konkreten Fall geeignet ist, erhebliche Gesundheitsschäden zu verursachen.   |
| Gefährliche KV<br>§ 224 Abs. 1 Nr. 1      | <b>Andere gesundheitsschädliche<br/>Stoffe</b>   | Stoffe, die durch mechanische, biologische oder thermische Wirkung nach ihrer Art und ihrer Anwendung im konkreten Fall geeignet sind, erhebliche Gesundheitsschäden zu verursachen.  |
| Gefährliche KV<br>§ 224 Abs. 1 Nr. 1      | <b>Beibringung</b>                               | Einführen in oder Auftragen auf den Körper, so dass sich die schädigenden Eigenschaften entfalten können.   |
| Gefährliche KV<br>§ 224 Abs. 1 Nr. 2      | <b>Waffe</b>                                     | Jeder Gegenstand, der seiner Bauart nach dazu bestimmt ist, erhebliche Verletzungen beizubringen.   |

|  |   |   |
|--|---|---|
| Gefährliche KV<br>§ 224 Abs. 1 Nr. 2     | <b>Gefährliches Werkzeug</b>  | Gegenstand, der nach seiner objektiven Beschaffenheit und der Art seiner konkreten Benutzung im Einzelfall geeignet ist, erhebliche Verletzungen zuzufügen.   |
| Gefährliche KV<br>§ 224 Abs. 1 Nr. 3     | <b>Hinterlistiger Überfall</b>  | Unvorhergesehener Angriff, bei dem der Täter planmäßig, unter Verdeckung der wahren Absicht, vorgeht.   |
| Gefährliche KV<br>§ 224 Abs. 1 Nr. 4     | <b>Gemeinschaftlich</b>   | Gemeinschaftlichkeit liegt vor, wenn mindestens zwei Personen bei der KV am Tatort bewusst zusammenwirken.  |
| Gefährliche KV<br>§ 224 Abs. 1 Nr. 5     | <b>Leben gefährdende Behandlung</b>                                       | Einwirkung, die unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles nur generell geeignet sein muss, das Opfer in Lebensgefahr zu bringen. Die konkrete Gefahr braucht nicht eingetreten zu sein.        |
| <b>Misshandlung von Schutzbefohlenen</b> |   |   |
| Misshandlung<br>Schutzbefohlener, § 225  | <b>Wehrlos</b>  | In der Verteidigungsfähigkeit zumindest erheblich eingeschränkt   |
| Misshandlung<br>Schutzbefohlener, § 225  | <b>Fürsorge</b>   | Verhältnis aufgrund dessen eine Person für das geistige oder leibliche Wohl einer anderen Person zu sorgen hat.   |
| Misshandlung<br>Schutzbefohlene, § 225   | <b>Obhut</b>  | Bestehendes allgemeines Schutz- oder Betreuungsverhältnis   |
| Misshandlung<br>Schutzbefohlener, § 225  | <b>Quälen</b>   | Verursachen länger andauernder oder sich wiederholender erheblicher auch seelischer Schmerzen oder Leiden   |
| Misshandlung<br>Schutzbefohlener, § 225  | <b>(Rohe) Misshandlung</b>  | Misshandlung aus einer gefühllosen, gegen die Leiden des Opfers gleichgültigen Gesinnung heraus   |
| Misshandlung<br>Schutzbefohlener, § 225  | <b>Konkrete Gefahr des Todes / einer schweren Gesundheitsschädigung</b>   | Todesgefahr: Ausbleiben der Verletzung hängt nur noch vom Zufall ab<br>Schwere Gesundheitsschädigung: langwierige ernste Krankheit oder erhebliche Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit für längere Zeit |
| Misshandlung<br>Schutzbefohlener, § 225  | <b>Erhebliche Schädigung der körperlichen oder seelischen Entwicklung</b> | Deutliche Abweichung von der voraussichtlichen normalen Entwicklung   |
| <b>Schwere Körperverletzung</b>          |   |   |
| Schwere KV<br>§ 226 Abs. 1 Nr. 1         | <b>Verlust des Sehvermögens auf mind. einem Auge</b>                      | Liegt vor, wenn das Sehvermögen (fast) gänzlich aufgehoben ist  |
| Schwere KV<br>§ 226 Abs. 1 Nr. 1         | <b>Verlust des Gehörs</b>   | Es besteht auf beiden Ohren nicht mehr die Möglichkeit, artikulierte Laute zu verstehen   |
| Schwere KV                               | <b>Verlust des Sprechvermögens</b>  | Verlust der Fähigkeit zum artikulierten Reden   |

|  |  |  |
|--|--|--|
| § 226 Abs. 1 Nr. 1                     |  |  |
| Schwere KV<br>§ 226 Abs. 1 Nr. 1       | <b>Verlust der Fortpflanzungsfähigkeit</b>                               | Verlust der Zeugungsfähigkeit oder der Gebär- und Empfängnisfähigkeit oder der Fähigkeit, ein Kind voll auszutragen  |
| Schwere KV<br>§ 226 Abs. 1 Nr. 2       | <b>Wichtiges Glied des Körpers</b>                                       | Jedes nach außen in Erscheinung tretende Körperteil, das mit dem Körper oder einem anderen Körperteil verbunden ist und für den Gesamtorganismus eine besondere Funktion übernimmt   |
| Schwere KV<br>§ 226 Abs. 1 Nr. 2       | <b>Dauerhafte Unbrauchbarkeit eines wichtigen Glieds des Körpers</b>     | Das Glied ist dauerhaft nicht mehr zu gebrauchen, wenn es auf unabsehbare Zeit seine Funktion eingebüßt hat.   |
| Schwere KV<br>§ 226 Abs. 1 Nr. 3       | <b>Dauernde Entstellung in erheblicher Weise</b>                         | Von einer dauernden Entstellung ist auszugehen, wenn die äußere Gesamterscheinung des Verletzten in ihrer ästhetischen Wirkung derart verändert wird, dass er auf unabsehbare Zeit psychische Nachteile im Verkehr mit seiner Umwelt zu erleiden hat.  |
| Schwere KV<br>§ 226 Abs. 1 Nr. 3       | <b>Verfall in Siechtum, Lähmung, geistige Krankheit oder Behinderung</b> | Das Verfallen erfordert, dass der Körper insgesamt in erheblicher Weise und für einen nicht absehbaren Zeitraum beeinträchtigt wird. Siechtum ist ein chronischer Krankheitszustand ohne absehbare Heilungschancen. Lähmung ist eine erhebliche Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit eines Körperteils, die den ganzen Körper in Mitleidenschaft zieht. |
| <b>Körperverletzung mit Todesfolge</b> |  |  |
| KV mit Todesfolge,<br>§ 227            | <b>Gefahrspezifischer Zusammenhang (Unmittelbarkeitsbeziehung)</b>       | Der Körperverletzung muss die spezifische Gefahr anhaften, zum Tod des Opfers führen zu können.  |
| KV mit Todesfolge,<br>§ 227            | <b>Objektive Sorgfaltspflichtverletzung</b>                              | Ist bereits durch die Verwirklichung des Grunddelikts (Körperverletzung) gegeben   |
| KV mit Todesfolge,<br>§ 227            | <b>Objektive Zurechnung</b>  | Liegt vor, wenn der Täter den eingetretenen Erfolg nach allgemeiner Lebenserfahrung als nicht ganz ungewöhnliche Folge erwarten musste.  |
| KV mit Todesfolge,<br>§ 227            | <b>Fahrlässigkeitsschuld</b>   | Der Täter war nach seinen Fähigkeiten und seinem Können in der Lage, die objektiv gebotene Sorgfalt einzuhalten und den Eintritt des Erfolgs vorherzusehen.  |
| <b>Beteiligung an einer Schlägerei</b> |  |  |
| Beteiligung an einer Schlägerei, § 231 | <b>Schlägerei</b>  | Eine mit gegenseitigen Körperverletzungen verbundene tätliche Auseinandersetzung, an der mindestens drei Personen aktiv mitwirken.   |
| Beteiligung an einer Schlägerei, § 231 | <b>Angriff mehrerer</b>  | Feindselige, unmittelbar auf den Körper eines anderen abzielende Einwirkung von mindestens zwei Personen. Gegenseitige Tötlichkeiten werden hierbei nicht unbedingt vorausgesetzt.   |
| Beteiligung an einer Schlägerei, § 231 | <b>Beteiligung</b>   | Jede am Tatort stattfindende physische oder nach h.M. auch psychische Mitwirkung an einer gegen eine andere Person gerichtete Tötlichkeit. Zeitpunkt: Nach Ansicht des BGH ist auch derjenige nach § 231 StGB strafbar, der erst nach dem Eintritt der schweren Folge hinzutritt bzw. sich vor dem Eintritt der schweren Folge entfernt.                   |

| Nachstellung / Stalking   |  |  |
|---------------------------|--|--|
| Nachstellung, § 238       | <b>Unbefugt</b>  | gegen den Willen des Opfers gerichtet und nicht durch amtliche oder anders begründete Befugnis gedeckt   |
| Nachstellung, § 238       | <b>Schwerwiegende Beeinträchtigung der Lebensgestaltung</b>                | Veranlassen unzumutbarer Einschränkungen oder Veränderungen äußerer Lebensverhältnisse des Opfers  |
| Nachstellung, § 238       | <b>Beharrlich</b>  | unter Missachtung des entgegenstehenden Willens des Opfers und mit dem Willen, sich auch weiter so zu verhalten  |
| Nachstellung, § 238       | <b>Konkrete Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung</b> | Wenn eine Situation erreicht ist, in der das Ausbleiben der Verletzung nur noch vom Zufall abhängt. Schwere Gesundheitsschädigung = langwierige ernste Krankheit oder erhebliche Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit für längere Zeit. |
| Freiheitsberaubung        |  |  |
| Freiheitsberaubung, § 239 | <b>Einsperren</b>  | Verhindern des Verlassens eines Raumes durch äußere Vorrichtungen gegen den Willen des Opfers  |
| Freiheitsberaubung, § 239 | <b>Berauben der Freiheit auf andere Weise</b>                              | Opfer wird durch sonstiges Mittel die Möglichkeit der Fortbewegung genommen  |
| Nötigung                  |  |  |
| Nötigung, § 240           | <b>Gewalt</b>  | körperliche Kraftaufwendung des Täters und körperlich empfundene Zwangswirkung beim Opfer  |
| Nötigung, § 240           | <b>Drohung mit empfindlichem Übel</b>                                      | Inaussichtstellen eines Übels, auf dessen Eintritt der Drohende Einfluss zu haben vorgibt  |
| Diebstahl                 |  |  |
| Diebstahl, § 242          | <b>Sache</b>   | Jeder körperliche Gegenstand, egal ob fest, flüssig oder gasförmig   |
| Diebstahl, § 242          | <b>fremd</b>   | Sache, die nicht im Alleineigentum des Täters steht und nicht herrenlos ist  |
| Diebstahl, § 242          | <b>beweglich</b>   | Sache, die fortbewegt werden kann.   |
| Diebstahl, § 242          | <b>Wegnahme</b>  | Bruch fremden und die Begründung neuen (nicht zwingend tätereigenen) Gewahrsams.   |
| Diebstahl, § 242          | <b>Gewahrsam</b>   | Vom Herrschaftswillen getragene tatsächliche Sachherrschaft. Er bestimmt sich nach den konkreten Umständen des Einzelfalls und den Anschauungen des täglichen Lebens (Verkehrsauffassung).   |
| Diebstahl, § 242          | <b>Gewahrsamsbruch</b>   | Aufhebung der tatsächlichen Sachherrschaft gegen ohne oder gegen Willen des Gewahrsamsinhabers.  |
| Diebstahl, § 242          | <b>Zueignungsabsicht</b>   | besteht aus Enteignungsvorsatz und Aneignungsabsicht= Absicht zumindest vorübergehender Aneignung plus Vorsatz dauernder Enteignung der Sache selbst oder des in der Sache verkörperten Sachwerts  |

|                      |   |   |
|----------------------|---|---|
| Diebstahl, § 242     | <b>Enteignungsvorsatz</b>                                   | Mindestens Eventualvorsatz, dem Eigentümer die Sache dauerhaft zu entziehen. Dies kann sich auf die Sache selbst oder den in ihr verkörperten Wert beziehen.  |
| Diebstahl, § 242     | <b>Aneignungsabsicht</b>                                    | Absicht, die Sache dem eigenen Vermögen oder dem eines Dritten zumindest vorübergehend einzuverleiben.  |
| Diebstahl, § 242     | <b>Rechtswidrigkeit der Zueignung</b>                       | An der Rechtswidrigkeit der erstrebten Zueignung fehlt es, wenn der Täter einen fälligen und einredefreien Anspruch auf Übereignung der Sache hat.  |
| <b>Raub</b>          |   |   |
| Raub, § 249          | <b>Gewalt gegen eine Person</b>                             | Physisch vermittelter Zwang zur Überwindung eines geleisteten oder erwarteten Widerstands   |
| Raub, § 249          | <b>Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben</b> | Inaussichtstellen eines zukünftigen Übels, auf das der Drohende Einfluss zu haben vorgibt und das dann eintreten soll, wenn der Bedrohte nicht das Verlangte tut  |
| Raub, § 249          | <b>Wegnahme</b>   | Bruch fremden und die Begründung neuen nicht zwingend tätereigenen Gewahrsams   |
| Raub, § 249          | <b>Gewahrsamsbruch</b>                                      | Aufhebung der tatsächlichen Sachherrschaft gegen ohne oder gegen Willen des Gewahrsamsinhabers.   |
| Raub, § 249          | <b>Zueignungsabsicht</b>                                    | besteht aus Enteignungsvorsatz und Aneignungsabsicht= Absicht zumindest vorübergehender Aneignung plus Vorsatz dauernder Enteignung der Sache selbst oder des in der Sache verkörperten Sachwerts                             |
| Raub, § 249          | <b>Finale Verknüpfung zwischen Raubmittel und Wegnahme</b>  | Zwischen Nötigung und Wegnahme muss ein zeitlicher und örtlicher Zusammenhang bestehen und der Täter muss das Nötigungsmittel nach seiner Vorstellung zu dem Zweck einsetzen, die Wegnahme zu ermöglichen.                    |
| <b>Schwerer Raub</b> |   |   |
| Schwerer Raub, § 250 | <b>Waffe</b>  | Waffen im technischen Sinn, also Gegenstände, die zum Angriff oder zur Verteidigung bestimmt und geeignet sind, Verletzungen beizubringen   |
| Schwerer Raub, § 250 | <b>Gefährliches Werkzeug</b>                                | Gegenstände, die ihrer Art nach ein erhebliches Verletzungspotenzial aufweisen und in der konkreten Tatsituation waffenvertretende Funktion haben   |
| Schwerer Raub, § 250 | <b>Beisichführen</b>  | Waffe/Werkzeug muss zwischen Versuchsbeginn und Vollendung der Tat so zur Verfügung stehen, dass der Täter sie/es ohne Schwierigkeiten zum Einsatz bringen kann.  |
| Schwerer Raub, § 250 | <b>Sonst ein Werkzeug oder Mittel</b>                       | Körperliche Gegenstände, denen keine Gefährlichkeit anhaftet. Diese müssen mit Gebrauchsabsicht mitgeführt werden, also um den Widerstand einer Person durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt zu verhindern oder zu überwinden. |
| Schwerer Raub § 250  | <b>Konkrete Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung</b> | Wenn eine Situation erreicht ist, in der das Ausbleiben der schweren Gesundheitsschädigung durch die Tat nur vom Zufall abhängt.  |

|                               |  |   |
|-------------------------------|--|---|
| Schwerer Raub, § 250          | <b>Bande</b>   | Zusammenschluss von mindestens drei Personen, der auf eine gewisse Dauer geschlossen wurde und der auf die künftige Begehung mehrerer selbständiger im Einzelnen noch ungewisser Taten gerichtet ist.   |
| Schwerer Raub, § 250          | <b>Mitwirkung eines anderen Bandenmitglieds</b>                    | Mindestens zwei Bandenmitglieder begehen den Diebstahl als Mittäter oder als Täter oder Teilnehmer. Erfasst sind auch Bandenmitglieder, die nicht vor Ort sind.   |
| Schwerer Raub, § 250          | <b>Verwendungsabsicht</b>  | Absicht, den Gegenstand zweckgerichtet als Nötigungsmittel zur Herbeiführung der Wegnahme einzusetzen.  |
| Schwerer Raub, § 250          | <b>Schwere körperliche Misshandlung</b>                            | Beeinträchtigung der körperlichen Integrität des Opfers mit erheblichen Folgen oder in einer Weise, die mit erheblichen Schmerzen verbunden ist.  |
| <b>Raub mit Todesfolge</b>    |  |   |
| Raub mit Todesfolge § 251     | <b>Gefahrspezifischer Zusammenhang (Unmittelbarkeitsbeziehung)</b> | Tatbestandsspezifischer Zusammenhang, der über die Kausalität und objektive Zurechnung hinausgeht. Danach muss sich in der schweren Folge (Tod) gerade die dem Grundtatbestand anhaftende spezifische Gefahr niedergeschlagen haben.                  |
| Raub mit Todesfolge § 251     | <b>Leichtfertigkeit</b>  | Leichtfertig handelt der Täter, wenn er aus Gleichgültigkeit oder grober Unachtsamkeit außer Acht lässt, dass bei seinem Handeln der Todeseintritt besonders nahe liegt, sich geradezu aufdrängt.   |
| <b>Räuberischer Diebstahl</b> |  |   |
| Räub. Diebstahl, § 252        | <b>Bei einem Diebstahl</b>   | Vortat muss ein vollendeter Diebstahl (oder Raub) sein  |
| Räub. Diebstahl, § 252        | <b>Auf frischer Tat betroffen</b>                                  | Auf frischer Tat betroffen ist der Täter nach h.M., wenn der Täter bei Ausführung oder alsbald nach Vollendung der Wegnahme (aber vor Beendigung) am Tatort oder in unmittelbarer Nähe von einem anderen wahrgenommen, bemerkt oder angetroffen wird. |
| Räub. Diebstahl, § 252        | <b>Betroffen</b>   | Durch Sehen oder Hören wahrgenommen. Es genügt nach der Rspr. aber auch, wenn der Dritte den Täter noch gar nicht wahrgenommen hat und der Täter dieser Wahrnehmung durch schnellen Einsatz von Gewalt zuvorkommt.                                    |
| Räub. Diebstahl, § 252        | <b>Gewalt gegen eine Person</b>                                    | Physisch vermittelter Zwang zur Überwindung eines geleisteten oder erwarteten Widerstands   |
| Räub. Diebstahl, § 252        | <b>Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben</b>        | Inaussichtstellen eines zukünftigen Übels, auf das der Drohende Einfluss zu haben vorgibt und das dann eintreten soll, wenn der Bedrohte nicht das tut, was der Täter von ihm verlangt.   |
| <b>Erpressung</b>             |  |   |
| Erpressung, § 253             | <b>Gewalt</b>  | Physisch vermittelter Zwang zur Überwindung eines geleisteten oder erwarteten Widerstands   |
| Erpressung, § 253             | <b>Drohung mit empfindlichem Übel</b>                              | Inaussichtstellen eines Übels, auf dessen Eintritt der Drohende Einfluss zu haben vorgibt   |
| Erpressung, § 253             | <b>Vermögensnachteil</b>   | Vermögensschaden; liegt vor, wenn der wirtschaftliche Gesamtwert gemindert wird   |
| Erpressung, § 253             | <b>Bereicherungsabsicht</b>  | Absicht, sich oder einem Dritten einen Vermögensvorteil zu verschaffen  |

|                                |   |   |
|--------------------------------|---|---|
| Erpressung, § 253              | <b>Stoffgleichheit</b>                          | Angestrebter Vermögensvorteil stellt die spiegelbildliche Kehrseite des Vermögensschadens dar   |
| Erpressung, § 253              | <b>Gewerbsmäßig</b>                             | Täter handelt in der Absicht, sich durch wiederholte Begehung von Erpressung eine fortlaufende Einnahmequelle von einigem Umfang und einiger Dauer zu verschaffen   |
| Erpressung, § 253              | <b>Bande</b>                                    | Gruppe von mindestens 3 Personen, die sich ausdrücklich oder stillschweigend zur Begehung fortgesetzter Taten verbunden hat   |
| <b>Räuberische Erpressung</b>  |   |   |
| Räub. Erpressung § 255         | <b>Gleich einem Räuber</b>                      | Die §§ 249 – 251 sind auch auf die räuberische Erpressung anwendbar.  |
| <b>Begünstigung</b>            |   |   |
| Begünstigung, § 257            | <b>Rechtswidrige Tat</b>                        | Handlung, die den Tatbestand eines Strafgesetzes verwirklicht (§ 11 I Nr. 5 StGB)   |
| Begünstigung, § 257            | <b>Hilfeleisten</b>                             | jeder Beitrag, der objektiv geeignet erscheint, dem Vortäter dessen Tatvorteile zu sichern (nicht entscheidend ist, ob die Hilfe erfolgreich war)   |
| Begünstigung, § 257            | <b>Absicht der Vorteilssicherung</b>            | zielgerichteter Wille, den Vortäter vor Entzug der Beute zu bewahren  |
| <b>Strafvereitelung</b>        |   |   |
| Strafvereitelung, § 258        | <b>Ganz Vereiteln</b>                           | liegt vor, wenn die Strafe endgültig nicht mehr verhängt werden kann oder wenn die Verwirklichung des staatlichen Strafanspruchs für geraume Zeit verzögert wird (BGH: ab 6 Tagen; in jedem Fall ab 3 Wochen).  |
| Strafvereitelung, § 258        | <b>Teilweise Vereiteln</b>                      | liegt vor, wenn die Strafe oder Maßnahme im Ergebnis milder ausfällt als es der materiellen Rechtslage entspricht.  |
| Strafvereitelung, § 258        | <b>Absicht</b>                                  | Zielgerichtetes Wollen, dem Täter kommt es gerade darauf an, die Strafverfolgung bzw. Strafvollstreckung zu vereiteln.  |
| Strafvereitelung, § 258        | <b>Wissentlichkeit</b>                          | Sicheres Wissen des Täters, dass sein Handeln die Strafverfolgung bzw. die Strafvollstreckung vereitelt.  |
| Strafvereitelung, § 258 Abs. 6 | <b>Angehörigenprivileg</b>                      | Straflosigkeit bei Strafvereitelung zugunsten Angehöriger (§ 11 Abs. 1 Nr. 1 StGB)  |
| Strafvereitelung, § 258 Abs. 5 | <b>Selbstbegünstigungsprivileg</b>              | Bei gleichzeitiger Fremd- und Eigenbegünstigung Straflosigkeit. Bei bloßer Eigenbegünstigung liegt schon der objektive Tatbestand des § 258 nicht vor.  |
| <b>Hehlerei</b>                |   |   |
| Hehlerei, § 259                | <b>Sache</b>                                    | Jeder körperliche Gegenstand.   |
| Hehlerei, § 259                | <b>Gegen fremdes Vermögen gerichtete Vortat</b> | Vortat muss vollendet sein; Vortat kann §§ 242, 253, 263 oder auch 259 StGB sein oder jede andere Tat, die unter Verletzung fremder Vermögensinteressen zu einem deliktischen Sacherwerb und unmittelbar dadurch zu einer rechtswidrigen Vermögenslage geführt hat. |

|  |   |   |
|--|---|---|
| Hehlerei, § 259  | <b>Durch die Vortat erlangte Sache</b>    | Nicht tauglich sind Gegenstände, die ohne weitere Straftat als Ersatz für Beute erlangt wurden, sog. straflose Ersatzhehlerei.  |
| Hehlerei, § 259  | <b>Ankaufen</b>                           | Erwerb vom Vortäter und Erlangung der tatsächlichen Verfügungsgewalt über eine Sache  |
| Hehlerei, § 259  | <b>Sich verschaffen</b>                   | Jede Herstellung tatsächlicher eigener Herrschaftsgewalt (Gewahrsam) über die Sache im Einverständnis mit dem Vortäter.   |
| Hehlerei, § 259  | <b>Einem Dritten verschaffen</b>          | Weiterleiten der Verfügungsgewalt im Einvernehmen mit dem Vortäter an einen Dritten (Sache wird sofort dem Dritten zugeleitet)  |
| Hehlerei, § 259  | <b>Absetzen</b>                           | selbstständiges entgeltliches Weitervermarkten der Sache im Einvernehmen mit dem Vortäter und auf dessen Rechnung (Verkaufskommissionär)  |
| Hehlerei, § 259  | <b>Absetzen helfen</b>                    | Jede Hilfeleistung im Sinne des §27 bei Bemühungen des Vortäters um Absatz  |
| Hehlerei, § 259  | <b>Bereicherungsabsicht</b>               | Absicht, sich oder einem Dritten einen Vermögensvorteil zu verschaffen  |
| <b>Gewerbsmäßige / Bandenhehlerei – Gewerbsmäßige Bandenhehlerei</b> |   |   |
| § 260, § 260 a   | <b>Diebes-, Räuber- oder Hehlerbande</b>  | Gruppe von mindestens 3 Personen, die sich ausdrücklich oder stillschweigend zur Begehung fortgesetzter Taten verbunden hat   |
| § 260, § 260 a   | <b>Gewerbsmäßig</b>                       | Täter handelt in der Absicht, sich durch wiederholte Begehung von Hehlerei aus deren Vorteilen eine fortlaufende Einnahmequelle von einigem Umfang und einiger Dauer zu verschaffen |
| <b>Unterlassene Hilfeleistung</b>                                    |   |   |
| Unterlassene Hilfeleistung, § 323 c                                  | <b>Unglücksfall</b>                       | jedes plötzliche Ereignis, das erhebliche Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert mit sich bringt (in der Praxis häufigster Fall)                                    |
| Unterlassene Hilfeleistung, § 323 c                                  | <b>Gemeine Gefahr</b>                     | konkrete Gefahr für Leib und Leben einer größeren Zahl von Menschen oder für erhebliche Sachwerte   |
| Unterlassene Hilfeleistung, § 323 c                                  | <b>Gemeine Not</b>                        | die Allgemeinheit betreffende Notlage, z.B. infolge von Naturkatastrophen oder Industrie-Unfällen   |
| Unterlassene Hilfeleistung, § 323 c                                  | <b>Möglichkeit der Hilfeleistung</b>      | besteht, wenn der Täter physisch-real dazu in der Lage ist, z.B. Nichtschwimmer kann keinen Ertrinkenden retten   |
| Unterlassene Hilfeleistung, § 323 c                                  | <b>Erforderlichkeit der Hilfeleistung</b> | liegt vor, wenn sie nach dem Urteil eines verständigen Beobachters geeignet und notwendig ist, um drohende weitere Schäden abzuwenden   |
| Unterlassene Hilfeleistung, § 323 c                                  | <b>Zumutbarkeit der Hilfeleistung</b>     | fehlt, wenn sich der Täter durch sie einer erheblichen eigenen Gefahr aussetzt oder andere wichtige Pflichten verletzt  |